Werk

Titel: 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

Ort: Köln ; Graz

Jahr: 1963

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0019|log26

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 270. 2. Weltliches Recht S. 270. 3. Kirchliches Recht S. 275. 4. Stadtverfassung, Stadtrecht S. 275.

Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, C. F. Müller, XVI u. 496 S. — Die Neubearbeitung dieses seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1954 (vgl. DA. 10, 270f.) bereits zu einem Standardwerk gewordenen „Lehrbuches" brachte eine Straffung der allgemeingeschichtlichen zu Gunsten der juristischen Partien. Das ergab eine Kürzung des Buches um über 100 Seiten und bewirkte, daß der Preis (DM 34.—) erschwinglich gehalten werden konnte. Dem sachlichen Gehalt des Werkes hat diese Bearbeitung keinen Abbruch getan; im Gegenteil kommt dadurch gerade die rechtsgeschichtliche Linie noch klarer zum Ausdruck. Wir haben hier den Idealfall eines klar aufgebauten und flüssig geschriebenen wissenschaftlichen Werkes vor uns, das nicht nur dem Studenten eine Einführung bietet, sondern auch dem Fachmann für ihm ferner liegende Gebiete einen Überblick über den Forschungsstand vermittelt. Ein besonderes Lob verdient schließlich die ausführliche Bibliographie, die, auf den neuesten Stand gebracht, für alle Gebiete die wesentlichen Werke in übersichtlicher Form angibt. K. R.

Walter Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, Vandenhoeck & Ruprecht, 490 S. — Aus der reichen Fülle seiner Arbeiten zur deutschen Verfassungsgeschichte vereinigt der Vf. in diesem Sammelband zehn Aufsätze, die sich mit Problemen Mitteldeutschlands befassen. Bis auf einen, der aber künftig noch in den Mainau-Vorträgen publiziert werden soll, sind alle bereits an anderer Stelle erschienen und haben daher schon früher die ihnen zukommende Würdigung erfahren, so daß es hier genügen dürfte, durch eine Aufzählung der Titel den Leser darüber ins Bild zu setzen, welche Studien von S. er in dem vorliegenden Bande findet: 1. Die Verfassung der Sorben (S. 7—47, aus: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, 1960); 2. Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung (S. 48—132, aus Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2, 1953); 3. Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslavischem Boden (S. 133—157, aus Zschr. f. Ostforschung 1, 1952); 4 Burgen und Burgbezirke. Beobachtungen im mitteldeutschen Osten (S. 158—187, aus Festschr. R. Kötzschke, 1937, vgl. DA. 2, 258); 5. Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten (S. 188—211, aus: Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens hg. v. R. Kötzschke, 1937); 6. Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelelbischen Landen im Zeitalter der deutschen Ostbewegung (S. 212—274, noch ungedruckt); 7. Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jh. aus Mitteldeutschland (S. 275—305, aus Festschrift Franz Steinbach, 1960, vgl. DA. 18, 252f.); 8. Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., gemeinsam mit Helmut Beumann (S. 306—412, aus Arch. f. Diplomatik 1, 1955, vgl. DA. 12, 596); 9. Bemerkungen zu der sog. Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9 (S. 413—446, Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 5, 1956, vgl. DA. 13, 550); 10. Die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung (S. 447—470, aus HZ. 183, 1957). In einem Anhang „Bemerkungen und Zusätze" setzt sich der Vf. mit der seit dem Erscheinen der jeweiligen Aufsätze neu hinzugekommenen Literatur auseinander und geht auf kritische Äußerungen zu seinen Aus-

führungen ein, wobei sich die Zurückweisung der Kritik des polnischen Forschers G. Labuda an den „Urkundenstudien" (Nr. 8) zu einer neuerlichen Untersuchung ausgewachsen hat (S. 479—487). Leider ist es bei der Redaktion der Aufsätze unterlassen worden, die Seitenverweise in den Anm. mit den Seiten des vorliegenden Bandes in Einklang zu bringen, was beim Leser Verwirrung anrichten kann (z. B. S. 324 Anm. 81 „vgl. Exkurs 1 unten S. 236"; im Band steht der Exkurs auf S. 395). Doch kann dieser Schönheitsfehler den Wert des Bandes in keiner Weise mindern. Dankbar hätten es sicher die Benützer begrüßt, wenn man sich entschlossen hätte, den reichen Inhalt des Buches durch ein Register zu erschließen. G. O.

Werner Goez, Der Leihezwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 287 S. — Das Jahr 1180 ist ein Rätseljahr der deutschen Rechtsgeschichte. Denn von ihm ab sollen im Zusammenhang mit dem Sturz Heinrichs des Löwen die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes und der Satz vom Leihezwang für Fahnlehen rechnen. Keine dieser Rechtseinrichtungen wird aber in den zeitgenössischen Quellen sichtbar. Man hat sie aus allgemeinen Erwägungen erschlossen. Dabei kamen für den Leihezwang Sachsenspiegel und Schwabenspiegel zu Hilfe, in denen er formuliert wird. Es blieb das Unbehagen, in den sonstigen Zeugnissen des Rechtslebens keine Spur von ihm zu entdecken. So ist es schon vom Thema her ein Verdienst, daß Goez in seiner Frankfurter Habilitationsschrift energisch die Frage nach der Existenz des Leihezwanges stellt. Zu ihrer Beantwortung schlägt er den methodisch zu begrüßenden Weg ein, zunächst die Rechtswirklichkeit zu befragen und erst dann das Ergebnis mit der normativen Aussage der Rechtsbücher zu vergleichen. Das reichsrechtliche Material wird dabei ohne Rücksicht auf Zeitgrenzen, also bis 1806, ausgewertet. Die Wiederausleihung erledigter Lehen konnte durch mancherlei rechtliche Bindungen geboten sein: allen voran steht schon seit frühen Zeiten die Sohneserbfolge; der Erbe hat einen Anspruch auf die Investitur. Im Westen des Reiches gibt es weibliche Erbfolge, meist in den verhüllten Formen der Belehnung des Schwiegersohns oder des Sohns der Tochter. In Ostdeutschland spielt der Gedanke des Testierrechts herein, aus dem langobardischen Lehnrecht ein Agnatenerbrecht bei *feuda paterna*. Wichtiger sind Anwartschaft (Belehnungsversprechen) und Eventualbelehnung (Belehnung unter der aufschiebenden Bedingung des Todes des jetzigen Lehnsinhabers). Gesamtbelehnungen, die trotz Verneinung in den Rechtsbüchern seit dem 13. Jh. auftauchen, vermindern weiter die möglichen Fälle eines echten Leihezwanges. Jünger sind dagegen die Erbverbrüderungen. Vom Standpunkt des königlichen Lehensherrn aus dient die Belehnung von Königssöhnen mit heimgefallenen Objekten dem Interesse des eigenen Hauses; denn zum Reichsgut gezogene Lehen würden demgegenüber nur dem nächsten regierenden Haus nützen. Die Zahlung der Lehenware bei Neubelehnungen, die der Vf. entgegen bisheriger Annahme auch für Deutschland wahrscheinlich macht, bringt ähnlich wie die Verpfändung von Lehen schließlich das unmittelbare finanzielle Bedürfnis des Lehensherrn ins Spiel. Im ganzen ergibt sich mithin eine Fülle rechtlicher Verpflichtungen oder politischer Interessen, die zu einer Wiederausleihung führen. Man kann insoweit im Hinblick auf das erstere Moment mit dem Vf. von einem „privatrechtlichen", manchmal vertraglichen Leihezwang reden. Seine Ansatzpunkte sind so dicht gesät, daß für einen „öffentlichrechtlichen" Leihezwang, den man mit diesem Wort in der Regel meint, für einen allein in der Staatsverfassung wurzelnden Zwang zur Neuausgabe bei Aussterben eines Geschlechtes, Felonie usw. überhaupt nur wenig mögliche Anwendungsfälle bleiben.

Bei ihnen steht man vor dem Dilemma, ob man eine nachgewiesene Nichtausleihung als rechtswidrige Durchbrechung eines Satzes vom Leihezwang oder umgekehrt als Beleg für die Nichtexistenz dieses Satzes ansehen soll. Die Beispiele sind sowieso selten. Bei der Auflösung der „personalistischen" Herzogtümer in der staufischen Periode betritt man überall schwankenden Boden. Umwandlungen von Fahnlehen in Afterlehen muß man im Gegensatz zum Vf. überhaupt ausscheiden, weil ein Leihezwang sowieso nicht vor solcher Degradierung hätte schützen müssen; denn sein Sinn, Schranke gegen Stärkung der Zentralgewalt zu sein, wäre ja durch solche Verwandlung erst recht verwirklicht worden. Bei den nachweisbaren Einbehaltungsversuchen, die ohne Erfolg blieben, wird der Leihezwang niemals als Grund des Scheiterns erwähnt. Daß die Wiederausleihung der Reichslehen Heinrichs des Löwen durch Barbarossa aus der politischen Situation heraus auch anders als durch Rückführung auf einen (nicht ausgesprochenen!) Leihezwang erklärt werden kann, wird vom Vf. eindrucksvoll dargetan. Das Reichsrecht bietet schließlich seit einem Reichsspruch Wilhelms von Holland, den Rudolf von Habsburg 1281 bestätigte, geradezu eine Verneinung des Leihezwanges. — Und Eike von Repgow? Wußte er es besser, war er falsch unterrichtet oder wollte er von sich aus neues Recht schaffen? Der Vf. sagt, wie immer sehr vorsichtig urteilend, auch aus den Rechtsbüchern ergäbe sich nicht mit Bestimmtheit die Existenz eines generellen Leihezwanges. Der Text im Sachsenspiegel bezöge sich nicht in erster Linie auf den Heimfall (Aussterben, Felonie usw.), an den die heutige Wissenschaft allein zu denken pflege, sondern auf den Normalfall des Ledigwerdens durch Mannfall mit dem Rechtsanspruch eines Erben auf Investitur. Der eigentliche Ton läge auf der für die Wiederausleihung einzuhaltenden Frist. Eine praktische Anschauung vom echten Heimfall habe Eike aus dem zu seiner Zeit vorliegenden Material gar nicht haben können, während andererseits die meisten Formen des „vertraglichen" Leihezwanges damals schon ausgebildet gewesen seien. Man kann den Hinweis anfügen, daß auch die Glosse zum Sachsenspiegel zu Landrecht III 53 lediglich den Gedanken der Sorge für das Funktionieren der Gerichtsbarkeit ausspinnt, während zu Landrecht III 60 vom Leihezwang schlechthin geschwiegen und statt dessen ein Exkurs über die Reichskleinodien eingefügt wird. — Die Darlegungen des Vf. darüber, daß im Staatsleben des Reiches seit den Hohenstaufen weitaus die meisten Erledigungen von Fahnlehen sich im Sinne einer Wiederausleihung ohne Rückgriff auf den „echten" Leihezwang regelten, erscheinen überzeugend. Die Kurzformel des Ergebnisses müßte also lauten: Einen Leihezwang hat es nicht gegeben, sondern nur eine Summe anderer Rechtseinrichtungen, die zusammen ungefähr den Erfolg eines Leihezwanges hatten. Das klingt paradox, ohne es zu sein, weil das Wort Leihezwang hier zwei verschiedene Erscheinungen deckt. Sein engerer Sinn bezeichnet die Verpflichtung zur Wiederausgabe bei echtem Heimfall; derartige Fälle waren Ausnahmen, für die ein besonderer Rechtssatz sehr zweifelhaft ist. Sein weiterer Sinn bezeichnet die Gesamtheit der Rechts- und Interessenbindungen, durch die in der Regel das Schicksal eines erledigten Fahnlehens sowieso festgelegt war. Sie alle trotz der Verschiedenheit ihrer Strukturen auf einen einzigen kurzen Nenner gebracht zu haben, war das schöpferische Verdienst Eikes von Repgow. Der Vf. hat es wahrscheinlich gemacht, daß Eike dagegen der Ausnahmetatbestand des „reinen" Heimfalls gar nicht vor Augen stand. Diese These gewinnt an innerer Überzeugungskraft, wenn man das Wesen des mittelalterlichen Rechts bedenkt. Es dachte nicht in Grenzsituationen. Das taten erst die Legisten und Kanonisten; erst in ihren Erwägungen spielen etwa der unchristliche Herrscher oder der häretische Papst eine größere Rolle. Eikes Rechtsdenken war davon

noch nicht berührt. Er stellt Gewohnheitsrecht dar. Ein Gewohnheitsrecht bildet sich aber nicht an Randerscheinungen, sondern an der Mitte und der Fülle. Die Mitte und Fülle bei erledigten Fahnlehen, das waren die rechtliche Bindung zur Wiederausgabe durch Lehenerbrecht, Anwartschaft, Eventualbelehnung, später durch Gesamtbelehnung und Erbverbrüderung. H. Krause.

Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten Bd. 6) Wien u. München 1961, Verlag Herold, 311 S. — Der Leibrentenvertrag ist einer der großen Vertragstypen des hohen und späten Mittelalters gewesen, bedeutsam gleichermaßen als Form des öffentlichen Kredits für Städte und geistliche Anstalten wie als Beleg dafür, daß das mittelalterliche Recht der sich durchsetzenden Geldwirtschaft die ihr gemäßen Rechtsfiguren zur Verfügung zu stellen vermochte. Es geschah in doppelter Gestalt: Rentenkauf und Leibrentenvertrag. Der Käufer einer Rente war ein Kapitalgeber, der flüssige Mittel anlegen wollte; Verkäufer war ein Grundstückseigentümer, der Geld brauchte; die (ursprünglich ewige) Rente war aus den Erträgen des Grundstücks zu zahlen und durch die Haftung des Grundstücks gesichert. Der Käufer einer Leibrente war ein Vermögensbesitzer, der sich von Risiko und Mühe der Vermögensnutzung entlasten wollte und gegen einmalige Zahlung eine Rente bis zu seinem Lebensende erwarb, die dann erlosch; Verkäufer war typisch eine kapitalbedürftige Anstalt; an die Stelle liegenschaftlicher Sicherung trat die von der menschlichen Person gelöste Bestandssicherheit solcher Schuldner. Diese zweite Form wird in dem Buch von Ogris zum ersten Mal monographisch ausführlich auf der Basis breiten, nicht nur örtlich ausgewählten Quellenmaterials behandelt. Die Erscheinung hat, wie O. überzeugend nachweist, eine doppelte Wurzel: erstens die *donatio reservato usufructu*, die dem Seelenheil dienende Schenkung an geistliche Grundherrschaften bei gleichzeitiger Erhaltung einer weltlichen Existenzgrundlage des Gläubigen; zweitens die Klosterverpfründung von Laien mit Aufnahme in die Gemeinschaft und Unterwerfung unter die Gewalt des Abtes. In der Entwicklung traten die jenseitigen Bezüge allmählich hinter dem diesseitigen Versorgungszweck zurück. Die Einordnung in Grundherrschaft oder geistliche Anstalt machte rein vermögensrechtlichen Beziehungen Platz. Liegenschaften und Naturalreichnisse wurden durch Geldvermögen und Geldzahlungen abgelöst. Aus der schwerfälligen Ordnung des Grund und Bodens wechselte das Geschäft in das bewegliche Schuldrecht hinüber. Seit dem Ende des 13. Jh. ist es reiner Kauf eines Rentenrechts. Von Seiten des Käufers wohnen ihm Züge einer Personalversicherung inne, von Seiten des Verkäufers Züge des öffentlichen Kredits, jeweils mit dem spekulativen Moment des späten oder frühen Todes des Rentennehmers. Von dieser Basis aus wurde das Institut durch eine Fülle von Vertragsklauseln nach den verschiedensten Interessenrichtungen ausgebaut. Der Wert der Darstellung von O. liegt aber nicht zum wenigsten darin, daß er die rechtliche Entfaltung ständig mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Beteiligten konfrontiert. So ergeben sich zugleich tiefe Einblicke in die Finanzgestaltung der Städte und Klöster im ausgehenden Mittelalter und in das Umsichgreifen des Gelddenkens vorwiegend in den städtischen Schichten.

H. Krause.

Gunter Gudian, Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts. Ein Leitprinzip der Abfassung spätmittelalterlicher Schöffensprüche, Darmstadt 1960, Verlag C. Rinck, 127 S. — Der Gegenwart ist das Recht vorwiegend staatliches Gesetz, an dem die Vorgänge zu messen sind.

Es macht uns im Grunde Schwierigkeiten, die ganz andere mittelalterliche Urteilsfindung nachzuvollziehen, bei der das Schöpfen aus ungefaßter Rechtsüberlieferung und Lebenserfahrung untrennbar zusammenfloß mit der Weiterbildung eben dieser Überlieferung durch jede konkrete Anwendung. Hier bringt uns Gudian mit einer neuen Fragestellung weiter. Der Schöffenspruch entbehrt in der Regel der Begründung. Gudian hat aber doch soviel Fälle zusammengetragen, in denen Entscheidungsgründe erkennbar werden, daß er sowohl dem Erscheinungsbild wie den Motiven solcher Begründung nachgehen konnte. Er spricht mit der gebotenen Vorsicht von „Leitprinzipien", die man aufspüren könne. Eine „Begründungsgeneigtheit" erwächst aus typischen Lagerungen, bei denen einem Mißverständnis des Spruchs vorgebeugt werden sollte, z. B. wenn eine Partei in ihrem Vorbringen falsche Rechtsfolgerungen gezogen hatte, oder wenn von alten Gewohnheiten abgewichen wurde, oder wenn sich Änderungen des Sachverhalts während des Prozesses ergaben. Dahinter wird also faßbar, daß das Gericht normalerweise damit rechnen konnte, ohne weitere Erklärungen verstanden zu werden, daß es andererseits aber auch sich der Aufgabe nicht verschloß, dieses Verständnis zu pflegen und weiterzuentwickeln. In der späteren gelehrten Rechtsprechung ging das Gefühl dafür häufig verloren; Recht war dann nicht mehr nur das, was auch als solches empfunden wurde.

H. Krause.

Otto P. Clavadetscher, Die erbrechtliche Repräsentation in Graubünden während des Mittelalters, Zeitschr. f. Schweizerisches Recht NF. 80 (1961) 27—61. — Der Vf. legt nicht nur das Material aus 15 einschlägigen örtlichen Satzungen von 1457 bis 1525 vor, sondern er zieht auch das gedruckte und ungedruckte Material der Urkunden heran, um die Aussage der Ordnungen kontrollieren und die wirkliche Rechtsanwendung ermitteln zu können. Das vielumkämpfte Eintrittsrecht der Enkel, dann auch der Urenkel und der Geschwisterkinder, taucht im 15. Jh. allmählich auf, ohne daß sich Fäden nach rückwärts zur Lex Romana Curiensis feststellen lassen. Von allgemeinerer Bedeutung ist die aus einem Schiedspruch von 1462 gewonnene Beobachtung, daß das Repräsentationsrecht der Justinianischen Novelle 127 zwar dem alten Landesbrauch zuwiderlief, aber einer sich wandelnden Rechtsauffassung entsprach — ein Fall, wo die Rezeption weniger etwaigen gelehrten Bemühungen, sondern dem Bestreben entsprang, einer einleuchtenderen Lösung Raum zu geben, charakteristischerweise mittels der „minne", nicht mittels des „rechten".

H. Krause.

Katherine Fischer-Drew, The immunity in Carolingian Italy, Speculum 37 (1962) 182—197. — Wenn sich in Italien auch das Lehnswesen im eigentlichen Sinne erst nach 962 durchsetzen konnte, so hat die fränkische Herrschaft diese Entwicklung doch schon in mancher Hinsicht vorbereitet. Die Vf. behandelt unter diesem Gesichtspunkt besonders die Immunitätsprivilegien der Karolinger für italienische Empfänger. H. M. S.

August Nitschke, Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen, MIÖG. 70 (1962) 29—59. — Der Vf. weist im Zusammenhang mit der Ernennung Adalberts zum Erzbischof von Magdeburg (DO. I. 366) auf einen Widerspruch hin, der bei Wahlhandlungen z. Zt. Ottos I. häufiger begegnet und darin besteht, daß neben dem Willen des Königs, der — nicht nur bei zwiespältigen Wahlen — die Wahl entschied, noch die Einstimmigkeit der Wähler anzustreben war. Dieser vermeintliche Widerspruch läßt sich nach Meinung des Vf. nur dann klären, wenn man die „Wirklichkeit", in der Otto lebte, erforscht.

Nach der herrschenden Vorstellung des 10. Jh. sollte sich — so meint der Vf. — in einer Wahl Gottes Wille durchsetzen, und dem König, der „herrscherlicher, gerechter, stärker und huldvoller als andere Adlige" war, fiel die Aufgabe zu, den Kandidaten Gottes zu finden. So konnte ihm gleich zu Beginn der Wahl die entscheidende Stimme zugebilligt werden. Die einmütige Zustimmung geistlicher und weltlicher Fürsten bestätigte dann in der Regel die vom König getroffene Wahl. Diese „Wirklichkeit" Ottos I. und die des 11. Jh. bis zum Investiturstreit erarbeitet der Vf. aus dem sog. normannischen Anonymus (S. 35 f.; vgl. E. H. Kantorowicz, The King's Two Bodies, 1957, S. 42 ff.), aus einer Urkunde Bernwards von Hildesheim von 1019 (S. 37—39; vgl. W. v. d. Steinen, DA. 12, 1956, 337 ff.), ferner aus den Chroniken Widukinds und Liudprands von Cremona (S. 43—45) und schließlich aus einigen innen- und außenpolitischen Handlungen Ottos I. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Definition der „freien" Wahl bei Gregor VII. (S. 40—42). Trotz der bestechenden Beweisführung muß angemerkt werden, daß der Begriff „Wirklichkeit" — definiert als „Art, wie Otto den Menschen sah" —, zu eng gefaßt ist (in früheren Arbeiten behandelte der Vf. bereits die „Wirklichkeiten" anderer früh- und hochma. Menschen, s. S. 30 Anm. 1). Ottos staatspolitische Erwägungen, die bei der Auswahl eines Kandidaten sicher eine Rolle gespielt haben, müßten schon aus dem Grunde einen Platz in Ottos „Wirklichkeit" erhalten, weil — wie der Vf. selbst betont (S. 57) — eine Trennung zwischen dem politischen und religiösen Bereich im 10. Jh. nicht bestand. Man sollte einen Begriff nicht willkürlich einengen und ohne hinreichende Beweisführung gegen die herrschende Ansicht, daß Otto die Kirche „unbedingt beherrschen" und „zur Staatskirche machen" wollte (vgl. z. B. H. Mitteis, Der Staat d. hohen MA., [6]1959, S. 117; R. Holtzmann, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit, [2]1943, S. 180), ungerechtfertigt scharf polemisieren (S. 29 Anm. 1, S. 34).
H. P.

P. Herde, Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters, Traditio 18 (1962) 255—288. — Im kanonischen Prozeß mußte der geistliche Richter oft Zeugen, die aus irgendwelchen Gründen nicht aussagen wollten, durch Kirchenstrafen zur Zeugnisleistung zwingen. Der Zeugenzwang ist seit Alexander III. Gegenstand einer Reihe von Dekretalen; der Vf. zieht als weitere Quelle Formularsammlungen der päpstlichen Kanzlei heran, die genaue Bestimmungen über die Anwendung der Testes-Klausel in den päpstlichen Delegationsreskripten enthalten und unsere Kenntnis des Zeugenzwanges wesentlich erweitern. Die gründliche Untersuchung schließt mit der kritischen Edition je eines einschlägigen Abschnittes aus dem Speculum iudiciale des Guilelmus Duranti und dem Formularium litterarum audientiae contradictarum. H. M. S.

L. E. Boyle, The constitution "Cum ex eo" of Boniface VIII: education of parochial clergy, Mediaeval Studies 24 (1962) 263—302. — Die im Titel genannte Konstitution Bonifaz' VIII. von 1298 gab auch dem Pfarrklerus die Möglichkeit, sich zu Studienzwecken von der cura animarum befreien zu lassen. Der Vf. behandelt die Vorgeschichte der Konstitution und ihre Auswirkungen auf das kirchliche Leben bis zum Konzil von Trient. H. M. S.

Heinrich Büttner, Markt und Stadt zwischen Waadtland und Bodensee bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts, Schweiz. Zs. f. Gesch. 11 (1961) 1—26,

bietet einen aus eindringender Kenntnis geschriebenen Überblick über die Markt- und Stadtentwicklung im nördlichen Vorland der Zentralalpenpässe. K. R.

P. Bonenfant, La Fondation de „villes neuves" en Brabant au moyen âge, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 49 (1962) 145—170. — Vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 13. Jh. gründeten die Herzöge von Brabant zahlreiche Städte oder verliehen bereits vorhandenen Ansiedlungen das Stadtrecht. Dabei spielten vor allem militärische (Schutz der Ostgrenze des Herzogtums), weniger wirtschaftliche Gründe eine Rolle. H. M. S.

Erika Engelmann, Zur städtischen Volksbewegung in Südfrankreich. Kommunefreiheit und Gesellschaft: Arles 1200—1250 (Forschungen zur mittelalterlichen Gesch., hg. von H. Sproemberg, H. Kretzschmar u. E. Werner Bd. 4) Berlin 1959, Akademie-Verlag, 203 S. — Eine auf gewissenhafter Forschung beruhende Erstlingsarbeit. Das mag eine gewisse Naivität in der kritischen Behandlung des schwierigen, komplexen Stoffes erklären; mit der anderen Art von Unselbständigkeit, der häufigen Berufung auf die „heiligen" Texte von Marx und Engels, als seien sie für den Historiker unfehlbare Autoritäten, und den Ausfällen gegen die „bürgerliche" Geschichtsforschung mit ihrer „ganz allgemeinen Neigung, gern bei äußeren Formen oder Begriffen stehenzubleiben, ohne ihrer historischen Bedingtheit auf den Grund zu gehen" (S. 94), ist hier nicht zu rechten. Doch abgesehen von manchen darauf zurückzuführenden Klischees und Verzeichnungen kann man diesen Versuch, in die soziale Gliederung und das Wirtschaftsleben einer typisch südfranzösischen Stadtwelt einzudringen, großenteils positiv bewerten. Manches Neue ergab sich aus der geduldigen, an Ort und Stelle geführten Forschung über die Agrarwirtschaft, die sozialen Verhältnisse des flachen Landes, den Handel und Wucher der Stadtbewohner. Man erfährt, daß diese Einwohner von Arles sich wenig mit Fernhandel abgaben, während die Händler italienischer Stadtrepubliken, vor allem der großen Hafenstädte (Pisa, Genua, Venedig) umso regsamer an den Erzeugnissen der provenzalischen Landwirtschaft interessiert waren, z. B. am Vermellan (*vermiculus, quo tinguntur panni lanei ut scharlata*, Gervasius v. Tilbury). Daher war die provenzalische, speziell die arelatische Wirtschaft schon Ende des 12. Jh. durchaus von italienischen Handelsinteressen beherrscht, mindestens bis 1220, als die Gegend sich von der „italienischen Umklammerung" (!) löste. Der wichtigste Teil des Buches behandelt Wesen und Zusammensetzung der Stadtgesellschaft von Arles, analysiert die Patriziergeschlechter und die Basis ihrer Macht. Dabei wäre allerdings neben ihrer Stellung im Produktionsprozeß auch ihrem Standesbewußtsein (als Geburtsklasse) Rechnung zu tragen und der typischen, gesamteuropäischen sozialen Erscheinung der „Angleichung", die auch aus dem S. 67 angeführten Avignoneser Text hervorgeht: *burgenses honorabiles, qui ut milites vivere consueverunt.* Auch wo die Vf. sehr eingehend den Ursprung der Kommune behandelt, scheint sie von unhistorischen, akritischen Voraussetzungen auszugehen, indem sie ausschließt, daß eine städtische Gemeinde schon vor und unabhängig von dem Zusammenkommen der Schwurgemeinschaft bestand (vgl. die Einwände von E. Ennen, HZ. 193, 123 ff.). Ohne schlüssige Beweise wird (mit Marx und Engels) der revolutionäre Charakter der Confratria, der Schwurgemeinschaft, und somit der Entstehung der Kommune angenommen; ebenso schließt die Vf. (wie B. Töpfer) aus, daß die „Pax", die Friedenseinung, die die Grundlage aller (auch nicht-provenzalischer) Verbrüderungen bildete, außer ihren unbestreitbaren wirtschaftlichen Gründen auch aus religiösen Bedürfnissen entspringen konnte, wie es der Vielgestalt menschlicher Beweggründe entsprechen